

## Satzung vom 12.11.2012

### zur 17. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610), in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze vom 19. Dezember 1990, alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 06.11.2012 folgende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung vom 22. Dezember 1987 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weeze beschlossen:

#### Art. I

§ 1 Buchstabe A – C der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

#### **A. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

	Gebühr in EUR
<u>1. Reihengräber</u>	
1.1 Erwerb eines <b>Kinderreihengrabes</b> Totgeburten u. Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre)	248,00
1.2 Erwerb eines <b>Reihengrabes</b> Personen über 5 Jahre (25 Jahre)	926,00
1.3 Erwerb eines <b>anonymen Reihengrabes</b> auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.679,00
<u>2. Wahlgräber</u>	
2.1 Erwerb (25 Jahre) und Wiedererwerb eines <b>Wahlgrabes</b>	1.198,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	43,48
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	111,00
<u>3. Urnengräber</u>	
3.1 Erwerb eines <b>Urnengrabes mit Grabplatte</b> auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	1.208,00
3.2 Erwerb eines <b>anonymen Urnengrabes</b> auf dem <u>Rasenfeld</u> (25 Jahre)	271,00
3.3 Erwerb eines <b>Einzelurnengrabes</b> (25 Jahre)	307,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	7,84
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	111,00

3.4 Erwerb eines <b>Mehrfachurnengrabes</b> (25 Jahre)	926,00
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit überschritten wird	32,60
zuzüglich einer Gebühr je Fall/Bearbeitung einer Verlängerung von	111,00

## **B. Gebühren für die Bestattung**

1. in ein Kinderreihengrab	168,00
2. in ein sonstiges Reihen-/Wahlgrab	418,00
3. in ein Urnengrab	110,00

## **C. Gebühren für sonstige Leistungen**

<b>1. Benutzung der Friedhofshallen</b>	
1.1 Benutzung der Leichenzellen und des Einsegnungsraumes	422,00
1.2 Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf einem gemeindlichen Friedhof beigesetzt wird / je Tag	106,00
<b>2. Erteilung der Erlaubnis für das Aufstellen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabkreuzen</b>	10,00

## **Art. II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.